

E-MAIL

**Österreichische
Apothekerkammer**

ÖAK · Spitalgasse 31 · A-1091 Wien · Postfach 57 · DVR: 24635

An das
Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft

E-Mail-Adresse: daniela.rivin@bmwfw.gv.at

Wien,
13. Oktober 2014
Zl. III-14/2/2-542/4/14
S/St
Sachbearbeiter:
Dr. Hans Steindl
DW 105



Betrifft:
**Entwurf einer Änderung des Universitätsgesetzes 2002 – UG,
Begutachtung**

Spitalgasse 31
A-1091 Wien
Postfach 57
DVR: 24635

Bezug:
Da. Schreiben vom 1.10.2014, GZ: BMWFW-52.250/0144-WF/IV/6/2014

Telefon:
+43-1-40 414-100
Telefax:
+43-1-408 84 40

Sehr geehrter Damen und Herren,

die Österreichische Apothekerkammer bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfes einer Änderung des Universitätsgesetzes 2002 und ersucht im Hinblick auf die bevorstehenden Umstellungen des Pharmaziestudiums an den Universitäten Wien, Graz und Innsbruck vom Diplomstudium auf das gestufte Bologna-Studienmodell Ergänzungen der Novelle vorzunehmen, wie sie bereits seit der UG-Novelle 2009 für die Human- oder Zahnmedizinischen Studien vorgesehen sind.

E-Mail:
info@apotheker.or.at
Homepage:
www.apotheker.or.at

Wir regen daher dringend an, die folgenden Punkte zu regeln:

1. Im § 51 Abs. 2 Z 10 lautet der zweite Satz:

„Für den Abschluss des Human- oder Zahnmedizinischen Bachelorstudiums und des Bachelorstudiums der Pharmazie ist kein akademischer Grad zu verleihen.“

Begründung:

Mit der UG-Novelle BGBl. I Nr. 81/2009 wurde festgelegt, dass an Absolventinnen und Absolventen der Bachelorstudien Human- oder Zahnmedizin kein akademischer Grad verliehen wird. Damit Absolventinnen und Absolventen von Human- oder Zahnmedizinischen Studien als Ärztinnen oder Ärzte praktizieren können, ist weiterhin der Abschluss eines Diplom- oder Masterstudiums notwendig. Dies muss im Hinblick auf die Bedeutung der Tätigkeit der Apothekerinnen und Apotheker im Gesundheitswesen auch für den Apothekerberuf gelten.

Beinahe 90% aller Absolventinnen und Absolventen des Pharmaziestudiums ergreifen den Apothekerberuf und arbeiten in einer Apotheke. Die hochqualifizierte Tätigkeit als Apothekerin oder Apotheker verlangt eine umfassende universitäre Ausbildung. Damit Absolventinnen und Absolventen von Pharmaziestudien den Apothekerberuf ausüben dürfen, ist weiterhin der Abschluss eines Diplom- oder Masterstudiums notwendig. Eine universitäre Ausbildung in Form eines Bachelor-Abschlusses ist dafür nicht ausreichend.

Im Hinblick auf die bevorstehenden Umstellungen des Pharmaziestudiums werden im UG Ergänzungen vorgenommen, wie sie seit der UG-Novelle 2009 bereits für die Human- oder Zahnmedizinischen Studien vorgesehen sind.

Um eventuelle Missverständnisse zu vermeiden, soll an Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiums der Pharmazie kein akademischer Grad verliehen werden. Für den Abschluss von Bachelorstudien, die neben anderen Inhalten auch pharmazeutische Fächer enthalten, können Bachelorgrade vergeben werden.

2. Im § 51 Abs. 2 Z 11 zweiter Satz lautet der letzte Satzteil:

„für den Abschluss des Humanmedizinischen Masterstudiums kann der Mastergrad „Doctor medicinae universae“, abgekürzt „Dr. med. univ.“, für den Abschluss des Zahnmedizinischen Masterstudiums kann der Mastergrad „Doctor medicinae dentalis“, abgekürzt „Dr. med. dent.“ und für den Abschluss des Masterstudiums der Pharmazie muss der Mastergrad „Magistra der Pharmazie“ oder „Magister der Pharmazie“, abgekürzt „Mag. pharm.“, verliehen werden.“

Begründung:

In der Vergangenheit war der akademische Grad „Magister“ für Apotheker bis zum Jahr 1972 ausschließlich für Apotheker vorgesehen und in der Bevölkerung geradezu als Berufsbezeichnung für Apothekerinnen und Apotheker (ähnlich der Bezeichnung „Doktor“ für Arzt) gebräuchlich.

Derzeit ergibt sich die Rechtsgrundlage für die Verleihung des Magistergrades für Absolventen des Diplomstudiums aus der Überleitungsbestimmung des § 124 des Universitätsgesetzes 2002.

Im Hinblick darauf, dass zukünftig auch das Studium der Pharmazie als Masterstudium angeboten wird, wird festgelegt, dass für den Abschluss dieses Studiums weiterhin der akademische Grad (Mastergrad) „Magister der Pharmazie“ oder „Magistra der Pharmazie“, abgekürzt „Mag. pharm.“ verliehen wird.

3. Im § 54 Abs. 3 lautet der fünfte Satz:

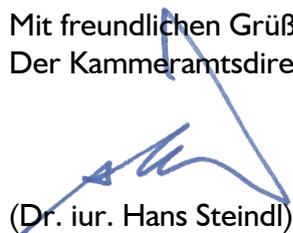
„Die Berufsberechtigung für den Beruf der Ärztin oder des Arztes, der Zahnärztin oder des Zahnarztes und der Apothekerin oder des Apothekers bzw. für sonstige Gesundheitsberufe richtet sich ausschließlich nach den jeweiligen berufsrechtlichen Regelungen, insbesondere nach der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen vom 7. September 2005, 2005/36/EG, zuletzt geändert mit Richtlinie vom 20. November 2013, 2013/55/EU.

Begründung:

Mit der UG-Novelle BGBl. I Nr. 81/2009 wurde klargestellt, dass Berufsberechtigungen für den Beruf der Ärztin oder des Arztes und der Zahnärztin oder des Zahnarztes bzw. für sonstige Gesundheitsberufe sich ausschließlich nach den jeweiligen berufsrechtlichen Regelungen richten.

Nunmehr wird in § 54 Abs. 3 ergänzt, dass auch für die Berufsberechtigungen des Apothekerberufes die berufsrechtlichen Regelungen maßgeblich sind.

Mit freundlichen Grüßen
Der Kammeramtsdirektor:



(Dr. iur. Hans Steindl)